

TuS

Germania Kückhoven

**e. V.
1912**



Satzung

Gültig ab 28. März 2003

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Turn- und Spielverein Germania e.V. 1912 Kückhoven“ und hat seinen Sitz in Erkelenz-Kückhoven.

Der Verein ist im Vereinsregister Erkelenz unter Nr. 250 eingetragen.

Er ist Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden und unterwirft sich den jeweiligen Satzungen und Statuten.

§ 2 Aufgabe

Der Verein bietet seinen Mitgliedern Gelegenheiten zu geregelter, sportlicher Betätigung, insbesondere im Turnen, im Fußball und in der Leichtathletik.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftlichen Austritt aus dem Verein
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr in Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren.

§ 5 Beitrag

Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

Nach jedem Geschäftsjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie muss innerhalb der ersten drei Monate des neuen Kalenderjahres durchgeführt werden.

Die Einladungen haben spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin, durch schriftliche Benachrichtigung, zu erfolgen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder des Beirates
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- e) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- f) Entgegennahme der Berichte der Fachabteilungen und der Kassenprüfer
- g) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Änderungen der Satzung
- j) Änderungen des Vereins

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Anträge und Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Verein kann sich eine Wahlordnung geben. Über Änderungen der Wahlordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder

schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung verlangen.

Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Es kann auch ein Versammlungsleiter gewählt werden.

Bei Beschlüssen entscheidet, die Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand führt den Verein und ist verantwortlich für die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Leiter der Seniorenabteilung Fußball
- f) dem Jugendleiter

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes
- d) Erstattung der Tätigkeitsberichte
- e) Beschlussfassung Aufnahmeanträge
- f) Ausschluss eines Mitgliedes

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Eine weitere Delegation ist möglich.

Jedes Jahr scheidet die Hälfte des Vorstandes aus.
Eine Wiederwahl ist zulässig.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ernennt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter.

Der Vorstand kann sich der sachkundigen Unterstützung weiterer Mitglieder bedienen.

Bei gerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) Vorsitzender
- b) Geschäftsführer
- c) Bestätigung des Jugendleiters

Bei ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) stellvertretender Vorsitzender
- b) Kassierer
- c) Bestätigung des Leiters der Seniorenabteilung
Fußball

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein müssen.

§ 9 Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, sowie:

- a) dem stellvertretenden Geschäftsführer
- b) dem stellvertretenden Kassierer
- c) dem Leiter der Abteilung Leichtathletik

- d) dem Leiter der Abteilung Turnen
- e) dem stellvertretenden Leiter der Abteilung Turnen
- f) dem Leiter der Seniorenabteilung Fußball „Alte Herren“
- g) zwei stellvertretende Leiter der Seniorenabteilung Fußball
- h) zwei stellvertretende Jugendleiter
- i) dem Schiedsrichterbeauftragten

Bei gerader Jahreszahl werden gewählt die:

- a) der stellvertretende Kassierer
- b) ein stellvertretender Jugendleiter
- c) ein stellvertretender Leiter der Seniorenabteilung Fußball
- d) der Leiter der Abteilung Turnen
- e) der Schiedsrichterbeauftragte

Bei ungeraden Jahreszahlen werden gewählt bzw. bestätigt:

- a) der stellvertretende Geschäftsführer
- b) ein stellvertretender Leiter der Seniorenabteilung Fußball
- c) der stellvertretende Leiter der Abteilung Turnen
- d) der Leiter der Abteilung Leichtathletik
- e) ein stellvertretender Jugendleiter
- f) der Leiter der Seniorenabteilung Fußball „Alte Herren“

Der Beirat kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Der Beirat berät den Vorstand in allen Belangen des Vereins, insbesondere bei Entscheidungen über Veranstaltungen und er Durchführung dieser Veranstaltungen.

§ 10

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer sind Mitglieder des Vereins. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände Vermögensanlagen und die Belege.

Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfungsbericht.

§ 11

Geschäftsordnung und Ehrenordnung

Eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung werden vom Vorstand erstellt und bedürfen bei Änderungen der Mehrheitsentscheidungen durch den Vorstand.

§ 12

Senioren-Abteilung Fußball

Die Senioren-Abteilung Fußball verwaltet sich im Rahmen der ihr zugewiesenen Mittel selbst.

Die Abteilung ist dem Vorstand durch ihren Leiter rechenschaftspflichtig.

Der Leiter ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

§ 13

Jugendabteilung

Die Jugend verwaltet sich im Rahmen der ihr zugewiesenen Mittel, gemäß der Jugendordnung des „TuS Germania e.V. 1912 Kückhoven“, innerhalb des Vereins selbst.

Sie ist dem Vorstand durch den Jugendleiter rechenschaftspflichtig.

Der Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

§ 14

Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann erst zur Beschlussfassung gestellt werden, wenn die Mitgliederzahl unter zehn sinkt.

Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt an die Pfarrgemeinde Kückhoven, zur Bewältigung von karitativen Aufgaben in der Pfarrgemeinde Kückhoven.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 28. März 2003 in Kraft.

Alle anderen bisherigen Satzungen sind ungültig.